

99003021005000

Tätigkeiten mit Krankheitserregern Erlaubnis

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005338/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003021005000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeiten mit Krankheitserregern Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeiten mit Krankheitserregern - Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern, Erlaubnis für Tätigkeiten mit Gentechnik, Erlaubnis für Tätigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G Öffentlicher Gesundheitsdienst
Handlungsgrundlage	§ 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__44.html
Teaser	Wenn Sie Krankheitserreger nach Deutschland einführen, sie ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Volltext	<p>Sie benötigen eine Erlaubnis nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn Sie als verantwortliche Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankheitserreger nach Deutschland einführen, • aus Deutschland ausführen, • aufbewahren, • abgeben oder • mit ihnen arbeiten wollen. <p>Als Krankheitserreger gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viren, • Bakterien, • Pilze, • Parasiten und • sonstige Agens, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. <p>Als Tätigkeiten mit Krankheitserregern gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versuche mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern, • mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung meldepflichtiger Krankheitserreger

Modul

Sachverhalt

mithilfe von Verfahrensschritten zur gezielten Anreicherung oder Vermehrung von Krankheitserregern;

Bestimmte Tätigkeiten oder Personen, die mikrobiologische Untersuchungen zur Diagnostik für die unmittelbare Behandlung der eigenen Patientinnen und Patienten durchführen sind von der Erlaubnispflicht befreit. Dazu zählen:

- Ärztinnen und Ärzte,
- Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie
- Tierärztinnen und Tierärzte;
- Personen, die Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung durchführen und die erforderliche Sachkunde besitzen und die zuständige Behörde auf Antrag von der Erlaubnispflicht freistellt;
- Mitarbeitende, die unter der Aufsicht einer Person arbeiten, die über eine Erlaubnis verfügt oder von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist;
- bestimmte Verfahren, zum Beispiel Sterilitätsprüfungen;

Gehören Sie einer der oben genannten Gruppen an, erkundigen Sie sich vor Tätigkeitsbeginn bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt. Sie müssen die Tätigkeit dort melden.

Erforderliche Unterlagen

Nachweis eines Studienabschlusses:

- Nachweis über den Abschluss eines Studiums der Human, Zahn oder Veterinärmedizin, der Pharmazie oder
- Nachweis über den Abschluss eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten durch Semesterbescheinigungen, Prüfungsscheine, Approbationsurkunde oder Abschlussprüfung beziehungsweise Examen

Tätigkeitsnachweis:

- Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Arbeit mit Krankheitserregern unter Aufsicht einer Person mit Erlaubnis oder

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis einer anderen zweijährigen hauptberuflichen Arbeit in der Bakterio, Myko, Parasito- oder Virologie, wenn dabei gleichwertige Sachkenntnis erworben wurde <p>Nachweis der Zuverlässigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie besitzen die erforderliche Sachkenntnis und können diese nachweisen durch: <ul style="list-style-type: none"> • einen der folgenden Studienabschlüsse: Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin Pharmazie naturwissenschaftliches Fachhochschul- oder Universitätsstudium mit mikrobiologischen Inhalten und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern • Sie haben sich bisher im Umgang mit Krankheitserregern als zuverlässig erwiesen. <p>Hinweis: Auch andere, mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeiten auf den Gebieten der Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie oder Virologie gelten als Nachweis der Sachkenntnis. Voraussetzung ist, dass Sie dabei eine gleichwertige Sachkenntnis erworben haben.</p>
Kosten	Gebühr: 230€ 230 EUR
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie beantragen die Erlaubnis bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt (untere Gesundheitsbehörde) • Die Behörde prüft Ihre Unterlagen. Danach erhalten Sie die gewünschte Erlaubnis oder einen Ablehnungsbescheid. • Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten kann sie die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Krankheitserreger beschränken oder mit Auflagen verbinden.
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von drei Monaten.
Frist	Sie benötigen die Erlaubnis durch die Behörde rechtzeitig vor Tätigkeitsbeginn, um Ihre Tätigkeit 30

Modul	Sachverhalt
	Tage vor dem geplanten Start anzeigen zu können.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/einheitlicher-ansprechpartner https://www.hamburg.de/einheitlicher-ansprechpartner https://www.hamburg.de/contentblob/123392/6fa11e6ca9954def788d9b8535ed03be/data/zuverlaessigkeitserklaerung.pdf https://www.hamburg.de/contentblob/123392/data/zuverlaessigkeitserklaerung.pdf https://www.hamburg.de/erlaubnisse/123394/erlaubnis-para-44-ifsg.html https://www.hamburg.de/erlaubnisse/123394/erlaubnis-para-44-ifsg.html
Hinweise	Alle Tätigkeiten mit Krankheitserregern, auch die erlaubnisfreien Tätigkeiten, sind anzeigepflichtig.
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit Krankheitserregern Erlaubnis • Einfuhr, Ausfuhr, Aufbewahrung, Abgabe oder Arbeit mit Krankheitserregern sind nach Infektionsschutzgesetz erlaubnispflichtig • für bestimmte Personengruppen oder Tätigkeiten bestehen Ausnahmen von der Erlaubnispflicht • personenbezogene Erlaubnis wird erteilt, wenn erforderliche Sachkenntnis und die Zuverlässigkeit vorliegen • zuständig: in der Regel untere Gesundheitsbehörden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)